



Merkblatt

Belastungsgrenzen

Eigenbehalte nach § 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind auf Antrag von den beihilfefähigen Aufwendungen nicht abzuziehen, sofern diese eine bestimmte Belastungsgrenze überschreiten. Ebenso sind Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 BBhV, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, im Rahmen der Härtefallregelung bei der Belastungsgrenze mit zu berücksichtigen.

I. Erläuterung Belastungsgrenzen:

1. Prozentwert der jährlichen Einnahmen

Die Belastungsgrenze beträgt **2 Prozent** der jährlichen Einnahmen. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind, **1 Prozent** der jährlichen Einnahmen.

2. Jährlichen Einnahmen

Der Einnahmebegriff umfasst folgende Einnahmen:

a) Dienstbezüge

Nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibende Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 (Grundgehalt) und 3 (Familienzuschlag) des Bundesbesoldungsgesetzes und der Altersteilzeitzuschlag; ausgenommen ist der kinderbezogene Familienzuschlag.

b) Versorgungsbezüge

Nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleibende Bruttobezüge nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit der oder dem Beihilfeberechtigten nicht nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes geringere Versorgungsbezüge zustehen. Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

c) Renten

Der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten, der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; maßgeblich ist der Betrag, der sich vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergibt.

d) Laufende Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners

Der unter § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes fallende Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

3. Berechnung der Belastungsgrenze

Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.

Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Beihilfeberechtigten um 15 Prozent und für jedes berücksichtigungsfähige Kind, unabhängig vom Alter, um den Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Minderung erfolgt für jedes Kind bei der oder dem Beihilfeberechtigten, die oder der den Familienzuschlag bezieht.

Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

II. Was wird auf die Belastungsgrenze angerechnet?

1. Eigenbehalte

Die Beträge der Eigenbehalte nach § 49 Bundesbeihilfeverordnung (BBHV) werden nur entsprechend der Höhe des Beihilfebemessungssatzes (§ 46 BBHV) angerechnet, da die Belastung tatsächlich auch nur in dieser Höhe erfolgt.

In den nachfolgenden zwei Beispielen wird jeweils die Höhe der zu gewährenden Beihilfe **mit** bzw. **ohne** Eigenbehalt gegenübergestellt.

Beispiel a):

Beihilfebemessungssatz 50 v. H., Arzneimittel verschreibungspflichtig 35,00 €

Kosten	35,00 €	35,00 €
abzgl. Eigenbehalt	5,00 €	0,00 €
beihilfefähiger Betrag	30,00 €	35,00 €
Bemessungssatz	50 v. H.	50 v. H.
Beihilfe	15,00 €	17,50 €

Bei Minderung um einen Eigenbehalt beträgt die Beihilfe 15,00 €. Ohne Minderung um einen Eigenbehalt beträgt die Beihilfe 17,50 €. Die Differenz in Höhe von 2,50 € entspricht der tatsächlichen Höhe der Belastung durch den Eigenanteil.

Beispiel b):

Beihilfebemessungssatz 80 v. H., Kosten wie Beispiel a)

Kosten	35,00 €	35,00 €
abzgl. Eigenbehalt	5,00 €	0,00 €
beihilfefähiger Betrag	30,00 €	35,00 €
Bemessungssatz	80 v. H.	80 v. H.
Beihilfe	24,00 €	28,00 €

Bei Minderung um einen Eigenbehalt beträgt die Beihilfe 24,00 €. Ohne Minderung um einen Eigenbehalt beträgt die Beihilfe 28,00 €. Die Differenz in Höhe von 4,00 € entspricht der tatsächlichen Höhe der Belastung durch den Eigenanteil.

2. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 BBhV ausnahmsweise als beihilfefähig anerkannt werden können und für die noch keine Beihilfe gewährt worden ist, werden ohne Eigenbehalt auf die Belastungsgrenze angerechnet. Dabei wird der Apothekenabgabepreis (Kaufpreis) dieser Arzneimittel zum entsprechenden Beihilfebemessungssatz angerechnet.

Auch bei Arzneimitteln für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis, wird der Apothekenabgabepreis zum jeweiligen Bemessungssatz auf die Belastungsgrenze angerechnet.

Beispiel:

Nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel, Apothekenabgabepreis: 32,50 €, Festbetrag: 26,80 €. Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Person: 50 v. H..

Apothekenabgabepreis	32,50 €
Festbetrag	26,80 €
zu berücksichtigen sind	32,50 €
Bemessungssatz	50 v. H.
Anrechnungsbetrag auf Belastungsgrenze	16,25 €

III. Überschreiten der Belastungsgrenze

1. Antragstellung

Soweit die Belastungsgrenze überschritten wird, erfolgt die Befreiung **nicht** automatisch. Es ist von den beihilfeberechtigten Personen ein Antrag auf Befreiung von den Eigenbehalten und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, zu stellen. Ein Antragsvordruck steht im Intranet (Interner Service / Personal / Finanzielle Leistungen / Beihilfe / Formulare) zur Verfügung.

Die Antragstellung ist für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr möglich.

2. Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte und Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Sofern der betreffende Antrag gestellt und die Belastungsgrenze überschritten wurde, werden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind,

- a) keine Eigenbehalte mehr abgezogen
und
- b) die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, erstattet, wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 Bundesbeihilfeverordnung) liegen:
 - für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen **A 1** bis **A 8** sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige **8,00 €**,
 - für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppen **A 9** bis **A 12** sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige **12,00 €**,
 - für Beihilfeberechtigte **höherer** Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige **16,00 €**.

Unter „Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel“ versteht man den Apothekenabgabepreis (Kaufpreis), auch bei Arzneimitteln für die ein Festbetrag gilt, der niedriger ist als der Apothekenabgabepreis. Wenn für ein Arzneimittel ein Festbetrag gilt, ist dies aber immer nur in Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Beispiele:

A) Apothekenabgabepreis **über** der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV
Beihilfeberechtigte Person (Besoldungsgruppe A 8), Bemessungssatz 50 v. H.

Apothekenabgabepreis - nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel -	12,50 €
Grenze - § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BBhV, Besoldungsgruppe A 8 -	8,00 €
beihilfefähig	12,50 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe - Bemessungssatz 50 v. H. aus 12,50 € -	6,25 €

B) Apothekenabgabepreis **unter** der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV
Beihilfeberechtigte Person (Besoldungsgruppe A 10), Bemessungssatz 50 v. H.

Apothekenabgabepreis - nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel -	11,89 €
Grenze - § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) BBhV, Besoldungsgruppe A 10 -	12,00 €
beihilfefähig	0,00 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe	0,00 €

C) Apothekenabgabepreis **über** der Grenze des § 50 Abs. 1 Nr. 2 BBhV
(Arzneimittel **mit Festbetrag**)
Beihilfeberechtigte Person (Besoldungsgruppe A 7), Bemessungssatz 50 v. H.

Apothekenabgabepreis - nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel -	22,44 €
Festbetrag	14,10 €
Grenze - § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) BBhV, Besoldungsgruppe A 7 -	8,00 €
beihilfefähig	14,10 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe - Bemessungssatz 50 v. H. aus 14,10 € -	7,05 €

D) Apothekenabgabepreis **über** der Grenze des § 50 Absatz 1 Nummer 2 BBhV,
(Arzneimittel **mit Festbetrag**)
Beihilfeberechtigte Person (Besoldungsgruppe A 13), Bemessungssatz 50 v. H.

Apothekenabgabepreis - nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel -	22,44 €
Festbetrag	14,10 €
Grenze - § 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) BBhV, Besoldungsgruppe A 13 -	16,00 €
beihilfefähig	14,10 €
Eigenbehalt	0,00 €
Beihilfe - Bemessungssatz 50 v. H. aus 14,10 € -	7,05 €

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahl 0911/179-3510 zur Verfügung.